



Nr. 15 / 2014

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

G-BA legt letzte Einzelheiten zu Gastrointestinal-Tumoren fest

Berlin, 3. April 2014– Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute den zur ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung (ASV) noch ausstehenden Konkretisierungsbeschluss zu Gastrointestinal-Tumoren und anderen Tumoren der Bauchhöhle gefasst. Am 20. Februar 2014 hatte der G-BA beschlossen, spezifische Leistungen im Rahmen der onkologischen Behandlung, die nicht im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zur Abrechnung ärztlicher Leistungen abgebildet sind – beispielsweise die Teilnahme an Tumorkonferenzen oder die interdisziplinäre Koordination des Behandlungspfades – in einen Appendix zur entsprechenden Regelung aufzunehmen und sich dabei an den bestehenden Gebührenordnungspositionen der Onkologie-Vereinbarung zu orientieren. Soweit erforderlich, sollten dabei auch ergänzende Mindestmengen für einzelne onkologische Behandlungen festgelegt werden.

„Durch Anlehnung an die Behandlungs-Pauschalen in der Onkologie-Vereinbarung hat der G-BA den Weg für eine angemessene Bewertung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung durch den ergänzten Bewertungsausschuss geebnet,“ sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses ASV.

Bereits am 20. Februar 2014 hatte der G-BA festgelegt, dass das ärztliche Kernteam eine Mindestanzahl von 140 Patientinnen und Patienten mit schweren Verlaufsformen von Gastrointestinal-Tumoren pro Jahr behandeln muss. Zudem wurde eine Übergangsregelung von zwei Jahren ermöglicht, innerhalb derer die geforderte Mindestmenge um 50 Prozent unterschritten werden kann. Mit heutigem Beschluss wurde eine ergänzende arztbezogene Mindestmenge beschlossen, die unabhängig von der Diagnose von mindestens einem Mitglied des Kernteams durchschnittlich pro Quartal erfüllt werden muss, um die gebotene Behandlungsroutine speziell bei der Durchführung von intravenösen Chemotherapien nachzuweisen.

Der Beschluss wird in Kürze auf folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/20/>

Die Gesamtregelung zu Gastrointestinal-Tumoren und anderen Tumoren der Bauchhöhle tritt frühestens zum 1. Juli 2014 nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.